

Gefahrenabwehrverordnung

betreffend die Abwehr von Gefahren bei Verkehrsbehinderungen und –gefährdungen, ruhestörenden Lärm, offenen Feuern im Freien, Betreten und Befahren von Eisflächen, Tierhaltung, mangelhafter Hausnummerierungen sowie Veranstaltungen der Verbandsgemeinde Flechtingen

Auf Grund §§ 1 und 94 Abs. 1 Nr. 1 des Gesetzes über die öffentliche Sicherheit und Ordnung des Landes Sachsen-Anhalt (SOG LSA) in der Fassung der Bekanntmachung vom 20. Mai 2014 (GVBl. LSA S. 182), zuletzt geändert durch Artikel 7 des Gesetzes vom 18. Februar 2020 (GVBl. LSA S. 25, 39), hat der Verbandsgemeinderat der Verbandsgemeinde Flechtingen in seiner Sitzung am **21.07.2020** für das Gebiet der Mitgliedsgemeinden folgende Gefahrenabwehrverordnung erlassen:

§ 1 Begriffsbestimmung

Im Sinne dieser Verordnung sind

1. **Straßen:**
alle Straßen, Wege, Plätze, Brücken, Durchfahrten, Tunnel, Über-, Unterführungen, Durchgänge sowie Treppen, soweit sie für den öffentlichen Verkehr genutzt werden, auch wenn sie durch Grünanlagen führen oder im Privateigentum stehen. Zu den Straßen gehören Rinnsteine (Gossen), Rad- und Gehwege, Straßengräben, Böschungen, Stützmauern, Trenn-, Seiten-, Rand- und Sicherheitsstreifen neben der Fahrbahn sowie Verkehrsinseln, selbstständige Parkplätze, Haltestellenbuchten und Grünstreifen;
2. **Fahrbahnen:**
diejenigen Teile der Straßen, die dem Verkehr mit Fahrzeugen dienen
3. **Fahrzeuge:**
Schienenfahrzeuge, Kraftfahrzeuge, Arbeitsmaschinen, bespannte Fahrzeuge, Krankenfahrstühle und Fahrräder; E-Bike, E-Scooter, Krankenfahrstühle;
4. **Anlagen:**
alle der Öffentlichkeit zur Verfügung stehenden Parks, Grünflächen, Sport- und Spielplätze.
5. **Offene Feuer:**
sind Brauchtums- und Lagerfeuer. Brauchtumsfeuer dienen der Brauchtumspflege und sind dadurch gekennzeichnet, dass ein Verein, eine Glaubensgemeinschaft oder eine juristische Person das Feuer unter dem Gesichtspunkt der Brauchtumspflege ausrichtet und das Feuer im Rahmen einer öffentlichen Veranstaltung für jedermann zugänglich ist. Dazu zählen u.a. Oster- und Maifeuer. Lagerfeuer sind Feuer, die im Rahmen von öffentlichen oder privaten Anlässen abgebrannt werden. Offene Feuer sind nicht Koch-, Grill- und Lagerfeuer mit einer maximalen Größe vom 80 cm im Durchschnitt und 1 Meter Höhe mit trockenem unbehandeltem Holz in befestigten Feuerstätten oder mit handelsüblichen Grillmaterialien.
6. **Gewässer:**
sind alle im Gemeingebrauch stehenden natürlichen und künstlichen, stehenden oder fließenden oberirdischen Gewässer wie Flüsse, Teiche, Seen, Bäche und Gräben.

7. **Veranstaltungen:**
eine öffentliche Veranstaltung ist, wenn der teilnehmende Personenkreis nicht abgrenzbar ist oder sich die Teilnehmer untereinander oder zum Veranstalter nicht innerlich verbunden fühlen.

§ 2

Verkehrsbehinderungen und –gefährdungen

- (1) An Gebäudeteilen, die unmittelbar an der Straße liegen, sind gelöste oder ungenügend befestigte Teile, (z.B. Antenne, Schilder, Sims- oder Blumenkästen) sowie Eiszapfen, Schneeüberhänge und auf dem Dach liegende Schneemassen, die den Umständen nach eine Gefahr für Personen oder Sachen bilden, unverzüglich zu entfernen oder Sicherungsmaßnahmen durch Absperrungen oder Aufstellen von Warnzeichen zu treffen.
- (2) Stacheldraht, scharfe Spitzen, andere scharfkantige Gegenstände sowie Vorrichtungen, durch die im öffentlich zugänglichen Bereich Personen verletzt oder Sachen beschädigt werden können, dürfen entlang von Grundstücken nur in einer Höhe von mindestens 2,50 m über den Erdboden angebracht werden.
- (3) Frisch gestrichene Gegenstände, Wände und Einfriedungen, die sich auf oder an den Straßen befinden, müssen durch Absperrungen oder auffallende Warnschilder kenntlich gemacht, solange sie abfärben.
- (4) Es ist verboten Lichtmasten, Masten der Fernmeldeleitungen, Pfosten von Verkehrszeichen und Straßennamensschildern, Lichtzeitanlagen, Feuermelder, Brunnen, Denkmäler, Bäume, deren Stamm, Äste oder Zweige, die sich nicht ausschließlich auf oder über Privatgrundstücken befinden, Kabelverteilerschränke oder sonstige oberirdische Anlagenteile und Gebäude, die der Wasser- und Energieversorgung dienen, zu erklettern.
- (5) Kellerschächte, Luken oder sonstige gefahrdrohende Vertiefungen, die in den öffentlichen Verkehrsraum hineinragen, müssen ständig unfallsicher abgedeckt sein. Abdeckungen sind so zu befestigen, dass sie nicht unbefugt verschoben werden können. Sie dürfen nur geöffnet sein, solange es die Benutzung erforderlich macht; in diesem Fall sind sie abzusperren oder so zu bewachen oder in der Dunkelheit so zu beleuchten, dass sie von den Verkehrsteilnehmern unmittelbar erkannt werden können.
- (6) Anpflanzungen einschließlich Wurzelwerk insbesondere Zweige von Bäumen, Sträuchern und Hecken, die in den öffentlichen Verkehrsraum hineinwachsen, dürfen die Anlagen der Straßenbeleuchtung sowie der Ver- und Entsorgung nicht beeinträchtigen. Der Verkehrsraum muss über Geh- und Radwegen bis zu einer Höhe von mindestens 2,50 m, über den Fahrbahnen bis zu einer Höhe von mindestens 4,50 m freigehalten werden.

§ 3

Ruhestörender Lärm

- (1) Unbeschadet der Vorschriften der Geräte- und Maschinenlärmschutzverordnung (32. BImSchV, des Gesetzes über die Sonn- und Feiertage (FeiertG LSA), der Freizeitlärmrichtlinie und des § 117 des Gesetzes über die Ordnungswidrigkeiten (OWiG) sind die folgenden Ruhezeiten zur Vermeidung von Belästigungen nicht nur

unerheblicher Art und von Beeinträchtigungen der Gesundheit und der Erholung
Ruhezeiten

Sonn- und Feiertagsruhe (ganztags) sowie
Werktags von 22.00 Uhr bis 07.00 Uhr (Nachtruhe)

- (2) Während der Ruhezeiten sind Tätigkeiten und Veranstaltungen verboten, die die Ruhe unbeteiligter Personen wesentlich stören. Zu diesen Tätigkeiten und Veranstaltungen zählen insbesondere
1. der Betrieb von motorbetriebenen Handwerksgeräten, die nicht unter die Geräte- und Maschinenlärmschutzverordnung – 32. BImSchV – fallen, insbesondere von Sägen, Bohr- und Schleifmaschinen sowie Pumpen
 2. das Ausklopfen von Teppichen, Polstermöbeln und Matratzen, Hämmern und Holzhacken, auch auf offenen Balkonen und bei geöffneten Fenstern und
 3. der Betrieb und das Abspielen oder Spielen von Beschallungsanlagen, Tonwiedergabegeräten und Musikinstrumenten
- (3) Das Verbot des Absatzes 2 gilt nicht
1. für Tätigkeiten, die der Verhütung oder Beseitigung einer Gefahr für höherwertige Rechtsgüter dienen und
 2. für Arbeiten landwirtschaftlicher oder gewerblicher Betriebe, wenn diese Arbeiten üblich sind.
- (4) Innerhalb geschlossener Ortschaften hat in den Fällen, in denen das Straßenverkehrsrecht und die Rechtsvorschriften über Garagen und Einstellplätze keine Anwendung finden, bei der Benutzung und dem Betrieb von Fahrzeugen jedes nach den Umständen vermeidbare Geräusch zu unterbleiben. Insbesondere ist die Abgabe von Schallzeichen sowie das Ausproben und geräuschvolle Laufenlassen von Motoren verboten.

§ 4 Tierhaltung

- (1) Haustiere und andere Tiere müssen so gehalten werden, dass die Allgemeinheit nicht gefährdet wird. Insbesondere ist darauf zu achten, dass Tiere nicht durch langandauerndes Bellen, Heulen oder ähnliche Geräusche die Nachbarn in den in § 3 Abs. 1 genannten Ruhezeiten stören.
- (2) Tierhalter und die mit der Führung oder Pflege Beauftragten sind verpflichtet, zu verhüten, dass ihr Tier auf Straßen und in Anlagen unbeaufsichtigt umherläuft, Personen oder Tiere anspringt, anfällt, bedroht oder anderweitig belästigt.
- (3) Tierhalter und die mit der Führung oder Pflege Beauftragten sind verpflichtet zu verhüten, dass ihr Tier Straßen und Anlagen verunreinigt. Bei Verunreinigungen sind die Tierhalter und die mit der Führung oder Pflege der Beauftragten zur Säuberung verpflichtet. Die Straßenreinigungspflicht der Anlieger bleibt unberührt.
- (4) Hunde sind von Kinderspielplätzen fernzuhalten.

- (5) Das Füttern von Tauben und Katzen auf öffentlichen Straßen und Anlagen ist verboten

§ 5 Offene Feuer im Freien

- (1) Das Anlegen und Unterhalten von offenen Feuern sowie das Flämmen auf Straßen und Anlagen ist verboten.
- (2) Genehmigte Feuer sind dauernd durch eine erwachsene Person zu überwachen. Bevor die Feuerstelle verlassen wird, ist sie abzulöschen, so dass ein Wiederaufleben des Feuers ausgeschlossen wird.
- (3) Die Genehmigung des offenen Feuers ersetzt nicht die Zustimmung des Grundstückseigentümers oder sonstiger Verfügungsberechtigter. Andere Rechtsvorschriften, nach denen offene Feuer gestattet oder verboten sind, insbesondere nach dem Abfallrecht, bleiben unberührt.

§ 6 Eisflächen

- (1) Das Betreten und Befahren der Eisflächen von Gewässern ist verboten.
- (2) Es ist verboten Löcher in das Eis zu schlagen oder zu bohren sowie Eis zu entnehmen.

§ 7 Hausnummern

- (1) Die Eigentümer oder sonstigen Verfügungsberechtigten haben ihre bebauten Grundstücke mit der von der Verbandsgemeinde Flechtingen festgesetzten Hausnummer zu versehen; sie ist zu beschaffen, anzubringen sowie zu unterhalten und im Bedarfsfall zu erneuern. Dies gilt auch bei einer notwendig werdenden Umnummerierung.
- (2) Als Hausnummer sind arabische Ziffern zu verwenden. Bei Hausnummern mit zusätzlichen Buchstaben sind kleine Buchstaben zu verwenden. Die Hausnummer ist so anzubringen, dass sie von der Fahrbahnmitte der Straße aus, der das Grundstück zugeordnet ist, jederzeit sicht- und lesbar ist.
- (3) Wird für ein Grundstück eine neue Hausnummer festgelegt, darf die alte Hausnummer während einer Übergangszeit von einem Jahr neben der neuen Hausnummer angebracht sein. Die alte Nummer ist rot zu durchkreuzen, so dass sie noch zu lesen ist. Nach Ablauf des Zeitraumes ist die alte Nummer zu entfernen.
- (4) Sind mehrere Gebäude, für die von der Verbandsgemeinde Flechtingen unterschiedliche Hausnummern festgesetzt sind, nur über einen Privatweg von der Straße zu erreichen, so ist von denen am Privatweg anliegenden Grundstückseigentümern oder sonstigen Verfügungsberechtigten der anliegenden Grundstücke ein Hinweisschild mit Angabe der betreffenden Hausnummern an der Einmündung des Weges anzubringen. Das Anbringen ist von den Vorderliegern zu dulden.

§ 8 Veranstaltungen

Wer eine öffentliche Veranstaltung durchführen möchte, hat diese der Verbandsgemeinde Flechtingen mindestens drei Wochen vorher schriftlich anzuzeigen. In der Anzeige sind der Veranstalter, der Veranstaltungsort, die Veranstaltungszeit, die Art der Veranstaltung sowie die Zahl der erwarteten Teilnehmer anzugeben.

§ 9 Ausnahmen

Ausnahmen von den Ver- und Geboten dieser Verordnung können im Einzelfall auf schriftlichen Antrag oder allgemein durch ortsüblich bekannt zu machende Freigabe genehmigt werden, wenn hieran ein berechtigtes öffentliches oder berechtigtes privates Interesse besteht.

§ 10 Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig im Sinne des § 98 Abs. 1 des Gesetzes über die öffentliche Sicherheit und Ordnung des Landes Sachsen-Anhalt handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig entgegen:
1. § 2 Abs. 1 Eiszapfen, Schneeüberhänge und auf Dächern liegende Schneemassen nicht unverzüglich entfernt oder keine Sicherheitsmaßnahmen durch Absperrungen oder Aufstellen von Warnzeichen trifft,
 2. § 2 Abs. 2 Stacheldraht, scharfe Spitzen, andere scharfkantige Gegenstände sowie Vorrichtungen, durch die im Straßenverkehr Personen verletzt oder Sachen beschädigt werden können, entlang von Grundstücken in einer Höhe unterhalb von 2,50 m über dem Erdboden anbringt,
 3. § 2 Abs. 3 frisch gestrichene Gegenstände, Wände oder Einfriedungen nicht durch Absperrungen oder auffallende Warnschilder kenntlich macht,
 4. § 2 Abs. 4 Lichtmasten, Masten der Fernmeldeeinrichtungen, Pfosten von Verkehrszeichen und Straßennamensschilder, Feuermelder, Brunnen, Denkmäler, Bäume, deren Stamm, Äste oder Zweige, die sich nicht ausschließlich auf oder über Privatgrundstücken befinden, Kabelverteilerschränke und sonstige oberirdische Anlagenteile und Gebäude, die der Wasser und Energieversorgung dienen, erklettert,
 5. § 2 Abs. 5 Kellerschächte, Luken oder sonstige gefahrdrohende Vertiefungen bei Benutzung nicht absperrt, abdeckt, bewacht oder bei Dunkelheit beleuchtet,
 6. § 2 Abs. 6 durch Anpflanzungen einschließlich Wurzelwerk die Anlagen der Straßenbeleuchtung sowie der Ver- und Entsorgung beeinträchtigt sowie den Verkehrsraum über Gehwegen nicht bis zu einer Höhe von mindestens 2,50 m und über Fahrbahnen nicht bis zu einer Höhe von 4,50 m freihält,
 7. § 3 Abs. 2 während der Ruhezeiten untersagte Tätigkeiten ausübt oder untersagte Tätigkeiten durchführt,

8. § 3 Abs. 4 wer bei der Benutzung und dem Betrieb von Fahrzeugen vermeidbare Geräusche nicht verhindert, die Abgabe von Schallzeichen sowie das Ausprobieren und geräuschvolle Laufenlassen von Motoren trotz des Verbotes durchführt,
 9. § 4 Abs. 1 Haustiere und andere Tiere so hält, dass die Allgemeinheit gefährdet wird oder durch langandauerndes Bellen, Heulen oder ähnliche Geräusche die Nachbarn in den in § 3 Abs. 1 genannten Ruhezeiten stört,
 10. § 4 Abs. 2 nicht verhütet, dass Tiere auf Straßen oder in Anlagen unbeaufsichtigt herumlaufen, Personen anspringen, anfallen, bedrohen oder anderweitig belästigen,
 11. § 4 Abs. 3 bei Verunreinigungen die Verpflichtung zur Säuberung nicht erfüllt,
 12. § 4 Abs. 4 Hunde nicht von Kinderspielplätzen fernhält,
 13. § 4 Abs. 6 Tauben und Katzen auf Straßen und Anlagen füttert,
 14. § 5 Abs. 1 offene Feuer anlegt oder flämmt, ohne im Besitz einer Ausnahmegenehmigung gem. § 9 zu sein,
 15. § 5 Abs. 2 Satz 1 ein zugelassenes Feuer im Freien nicht beaufsichtigt,
 16. § 5 Abs. 2 Satz 2 Feuerstellen verlässt ohne sie abzulöschen,
 17. § 6 Abs. 1 Eisflächen betritt oder befährt,
 18. § 6 Abs. 2 Löcher in das Eis schlägt oder bohrt oder Eis entnimmt,
 19. § 7 Abs. 1 als Eigentümer oder sonstiger Verfügungsberechtigter sein bebautes Grundstück nicht mit einer festen Hausnummer versieht oder diese nicht beschafft, nicht anbringt, nicht unterhält oder nicht erneuert,
 20. § 7 Abs. 2 unzulässige Ziffern oder Buchstaben verwendet, die alten Hausnummern länger als ein Jahr neben der neuen Hausnummer anbringt, dass sie von der Fahrbahnmitte der Straße aus, der das Grundstück zugeordnet ist, nicht jederzeit sicht- oder lesbar ist,
 21. § 7 Abs 3 die alte Hausnummer länger als ein Jahr neben der neuen Hausnummer anbringt,
 22. § 7 Abs. 4 ein Hinweisschild mit der Angabe der betreffenden Hausnummer nicht anbringt, sofern das Gebäude nur über einen Privatweg von der Straße aus zu erreichen ist, oder als Vorderlieger das Anbringen des Hinweisschildes nicht duldet.
 23. § 8 eine öffentliche Veranstaltung nicht, nicht rechtzeitig oder nicht vollständig anzeigt
- (2) Die Ordnungswidrigkeiten können mit einer Geldbuße von 10,00 Euro bis zu 5.000,00 Euro geahndet werden.

